

Handreichung mit Hinweisen zum Zuschlagskriterium 2 „Einsatz umweltfreundlicher Reinigungs- und Pflegemittel“

Um zu verdeutlichen, wann das Zuschlagskriterium als erfüllt angesehen wird und der Bieter 100 Punkte erhält, wurde diese Handreichung erstellt. Diese Handreichung ist ergänzend zu den Erläuterungen im Standard-Wertungsschema Punkt 2 zu verstehen. Die dort gestellten Anforderungen sind maßgeblich.

Der Bieter erhält 100 Punkte, wenn

- die Fragen 1.1, 1.2, 1.3 vollständig beantwortet bzw. ausgefüllt sind
- alle für die Unterhaltsreinigung in den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 bezeichneten und zum Einsatz kommenden Reinigungs- und Pflegemittel die Anforderungen des EU Umweltzeichens (BESCHLUSS (EU) 2017/1217) (umgangssprachlich EU Ecolabel) oder des Blauen Engels DE-UZ 194 bzw. eines gleichwertigen Gütezeichens erfüllen und die Erfüllung mit Angebotsabgabe korrekt nachgewiesen wird

Erfüllung der Anforderungen durch Reinigungsmittel mit EU Ecolabel

Bitte beachten Sie bei der Nachweisführung durch das EU Ecolabel nachfolgende Hinweise.

Beispielbild:



- In den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 sind die Produktbezeichnung und die Lizenznummer für alle Boden-, Sanitär- und Oberflächenreinigungsmittel anzugeben
- Die Produkte müssen auf der nationalen oder internationalen Internetseite des EU Ecolabel, gelistet sein:
 - <https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/produkte-und-anbieter>
 - <https://app.powerbi.com/view?r=eyJrIjoieMzAyMzVkNWMTNmJhOS00ZDg4LWlzMtItNzczMDEkODBiNjRmIiwidCI6ImlyNGM4YjA2LTUyMmMtNDZmZS05MDgwLTcwOTI2ZjhhZGRiMSIsImMiOjE5>
- Ergänzende Nachweise in Form von Produktdatenblättern o.ä. sind nicht einzureichen

Erfüllung der Anforderungen durch Reinigungsmittel mit Blauem Engel DE-UZ 194

Die Nachweisführung durch den Blauen Engel DE-UZ 194 gilt als erfüllt, wenn

- ein gültiges Produktdatenblatt eingereicht wird, welches das Logo des Blauen Engel führt



- aus der Dateibezeichnung und dem Inhalt des Nachweises die in den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 angegebene Produktbezeichnung hervorgeht

Erfüllung der Anforderungen durch Reinigungsmittel mit gleichwertigem Nachweis

Die Anforderungen der Gleichwertigkeit gelten als erfüllt, wenn

- aus der Dateibezeichnung und dem Inhalt des Nachweises die in den Fragebögen 1.1, 1.2, 1.3 angegebene Produktbezeichnung hervorgeht
- nachgewiesen wird, dass die eingesetzten Produkte die Anforderungen zur Gleichwertigkeit der Umweltverträglichkeit (siehe separates Dokument) erfüllen

Dies kann erfolgen indem

- gemäß des Dokumentes "Erläuterungen zur Gleichwertigkeit der Umweltverträglichkeit" ausführlich erklärt wird, dass alle Anforderungen durch die benannten und für die Reinigung verwendeten Produkte erfüllt werden, bspw. in Form eines Produktblattes
- ein alternatives Gütezeichen vorgelegt wird, mit dem ein zusätzliches Dokument eingereicht wird, woraus die Gleichwertigkeit in Bezug auf alle in dem Dokument „Erläuterung zur Gleichwertigkeit der Umweltverträglichkeit“ aufgeführten Punkte, klar hervorgehen

Andernfalls erfolgt eine Bewertung mit null Punkten - ES ERFOLGT KEIN AUSSCHLUSS!